

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wirtschaftsplanes 2020
Zusammenstellung für die Sparten Trink- und Abwasser**

Die Verbandsversammlung des ZWAR hat am 4. März 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 der Sparten Trink- und Abwasser beschlossen.

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan	TEURO
Gesamtbetrag der Erträge	35.288
Gesamtbetrag der Aufwendungen	34.635
Jahresergebnis	653
Finanzplan	TEURO
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	14.283
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.667
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	8.616
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	39
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.677
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-17.638
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	20.627
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	14.536
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.091
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-2.931
Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt	TEURO
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	13.746
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	5.000
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	35.623
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	156,75
Sonstige Angaben	TEURO
Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.690
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2017	54.263
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2018	56.082
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019 voraussichtlich	57.000

Mit Schreiben vom 15. September 2020 erteilte der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigung für die Sparten Trink- und Abwasser:

Entscheidung:

1. Gemäß §§ 161 Abs. 1 und 52 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der unter Punkt 3 der Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes Abwasser und Trinkwasser 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen veranschlagte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

13.746.000,00 Euro

(in Worten: dreizehn Millionen siebenhundertsechundvierzigtausend Euro) unter der Bedingung genehmigt, dass alle ausgewiesenen Investitionen über eine Million Euro brutto und damit verbundene Kreditaufnahmen zunächst mit einem Sperrvermerk zu versehen sind und die Verwaltung beauftragt wird, dem Vorstand und der Verbandsversammlung die Bauvorhaben/Investitionen unter Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung detailliert und einzeln vorzustellen. Erst bei Beschlussfassung der einzelnen Maßnahme durch die Verbandsversammlung ist der Sperrvermerk aufzuheben.

2. Gemäß §§ 161 Abs. 1 und 54 Abs. 4 KV M-V wird der unter Punkt 3 der Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes Abwasser und Wasser 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

27.243.000,00 €

(in Worten: siebenundzwanzig Millionen zweihundertdreiundvierzigtausend Euro) genehmigt. Der festgesetzte Restbetrag von 8.380.000 Euro wird versagt.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wirtschaftsplanes 2020
Zusammenstellung für die Sparte Breitbandnetz**

Die Verbandsversammlung des ZWAR hat am 29. Juli 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 der Sparte Breitbandnetz beschlossen.

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan	TEURO
Gesamtbetrag der Erträge	1.383
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.265
Jahresergebnis	118
Finanzplan	TEURO
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.201
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.246
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-45
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.464
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-20.464
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	20.464
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	596
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	19.868
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-641

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt**TEURO**

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	<u>1.289</u>
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	<u>3.000</u>
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	<u>1.542</u>
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	<u>4,0</u>

Sonstige Angaben**TEURO**

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	<u>0</u>
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	<u>0</u>
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2017	<u>49</u>
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2018	<u>49</u>
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019 voraussichtlich	<u>49</u>

Mit Schreiben vom 15. September 2020 erteilte der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigung für die Sparte Breitbandnetz:

3. Gemäß §§ 161 Abs. 1 und 52 Abs. 2 KV M-V wird der unter Punkt 3 der Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes Breitband 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen veranschlagte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.289.000,00 Euro

(in Worten: eine Million zweihundertneunundachtzigtausend Euro) unter den Bedingungen genehmigt, dass

- a. ausschließlich Bedarfe zur Fremdfinanzierung, die in Zusammenhang mit dem geförderten Breitbandausbau entstehen, hiervon gedeckt werden und
- b. dass eine wirksame Aufgabenübertragung erfolgt. Dies ist nachzuweisen durch Vorlage aller öffentlich-rechtlichen Verträge, spätestens bis zum 28. September 2020. Erst bei wirksamer Aufgabenübertragung wird die Kreditermächtigung wirksam.

Darüber hinaus werden folgende Auflagen erteilt:

I. Der ZWAR hat der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen bis spätestens zum Ablauf des 29. Oktober 2020 nachzuweisen, dass er ein verbindliches Berichtswesen eingerichtet hat. Dieses muss gewährleisten, dass der Vorstand des Zweckverbandes, die Verbandsmitglieder der Sparte Breitbandnetz und die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen in geeigneter Weise über aktuelle Entwicklungen/ Änderungen, den seit der letzten Meldung erfolgten Ausbaufortschritt und den aktuellen Ausbaustand informiert werden. Die Aktualisierung der Informationslage hat dabei wöchentlich zu erfolgen. In wichtigen Angelegenheiten sind die entsprechenden Informationen auch tagesaktuell zur Verfügung zu stellen.

II. Der ZWAR hat der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen bis spätestens zum Ablauf des 29. Oktober 2020 nachzuweisen, dass er zur Umsetzung der Auflage zu Ziffer I eine Berichtslinie erarbeitet hat. Diese muss detailliert und nachprüfbar Auskunft darüber geben, wann welche Informationen, Kennzahlen und Erfolgskennzahlen der ZWAR dem Vorstand, seinen Verbandsmitgliedern und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Verfügung zu stellen hat.

III. Der ZWAR hat der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen bis spätestens zum Ablauf des 29. Oktober 2020 nachzuweisen, dass er ein in personeller und organisatorischer Form geeignetes Risikomanagement implementiert hat, welches alle Aspekte der Sparte Breitbandnetz überwacht und bewertet. Die Arbeitsergebnisse des Risikomanagements sind dem Vorstand des ZWAR, seinen Verbandsmitgliedern und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen in der unter Ziffer I der Auflagen dieses Bescheides beschriebenen Weise zur Verfügung zu stellen.

IV. Der ZWAR hat der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen bis spätestens zum Ablauf des 29. Oktober 2020 nachzuweisen, dass er dem Vorstand und seinen Verbandsmitgliedern eine aktuelle Aufstellung der bisher umgesetzten und/oder begonnen Einzelmaßnahmen, welche den konkreten Umfang (z.B. Leitungslängen und geschaffene Anschlüsse) und Kosten erkennen lässt, zur Verfügung stellt. Die Maßnahmen sind dabei zu differenzieren nach

a. Geförderten Maßnahmen (im Rahmen der Aufrufe des Bundesförderprogramms)

b. Maßnahmen der „Mitverlegung“ nach DigiNetzGesetz. Hier ist darzustellen, wer hierzu nach DigiNetzGesetz verpflichtet ist/war und wo diese Kosten zu veranschlagen sind: Der ZWAR hat sich dazu mit dem Breitbandkompetenzzentrum des Landes M-V (BKZ) eng abzustimmen/beraten zu lassen. Dazu ist eine Bestätigung des BKZ vorzulegen, dass die Zuordnung der Verantwortlichkeiten nach DigiNetzG korrekt erfolgt ist.

c. Sonstige Ausbaumaßnahmen des ZWAR im Rahmen des Breitbandausbaus

V. Der ZWAR hat der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen bis spätestens zum Ablauf des 29. Oktober 2020 nachzuweisen, dass er einen Liquiditätsplan aufgestellt hat. Dieser ist ständig den aktuellen Umständen anzupassen und zu aktualisieren. Zudem ist dieser dem Vorstand des ZWAR, seinen Verbandsmitgliedern und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen in der unter Ziffer I der Auflagen dieses Bescheides beschriebenen Weise zur Verfügung zu stellen.

VI. Der ZWAR hat die Verbandsatzung hinsichtlich der Sparte Breitbandnetz den öffentlich-rechtlichen Verträgen entsprechend anzupassen. Die vorstehenden Auflagen sind erst dann als erfüllt anzusehen, wenn die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen eine entsprechende Bestätigung einer vollständigen und sachgerechten Umsetzung erteilt.

4. Die sofortige Vollziehung gemäß§§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hinsichtlich der Auflagen zu 3.I. bis 3. VI. angeordnet.

5. Gemäß §§ 161 Abs. 1 und 54 Abs. 4 KV M-V wird der unter Punkt 3 der Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes Breitband 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.542.000,00 €

(in Worten: eine Million fünfhundertzweiundvierzig Euro) genehmigt. Die-Genehmigung wird unter die Bedingung gestellt,

a) dass eine wirksame Aufgabenübertragung erfolgt. Dies ist nachzuweisen durch Vorlage aller öffentlich-rechtlichen Verträge, spätestens bis zum 28. September 2020. Erst bei wirksamer Aufgabenübertragung wird die Verpflichtungsermächtigung wirksam.

b) dass ausschließlich im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus und erst nach Vorlage der entsprechenden Zuwendungsbescheide, mindestens jedoch einer schriftlichen Zusicherung vom Fördermittelgeber und dem daraufhin einzuholenden Einvernehmen mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde von der Verpflichtungsermächtigung Gebrauch gemacht werden.

6. Gemäß §§ 161 Abs. 1 und 53 Abs. 3 KV M-V wird der unter Punkt 3 der Zusammenstellungen zum Wirtschaftsplan 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen für

die Sparten Abwasser, Trinkwasser und Breitbandnetz veranschlagte Höchstbetrag für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von insgesamt

8.000.000,00 Euro

(in Worten: acht Millionen Euro) unter der Bedingung genehmigt, dass soweit es sich um die Vorfinanzierung von Fördermitteln handelt, diese erst bei Vorlage der Zuwendungsbescheide, mindestens jedoch der schriftlichen Zusicherung verauslagt werden.

7. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Bergen auf Rügen, den 18.09.2020

Olaf Braumann
Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan 2020 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Er liegt lt. Verbandssatzung vom 23.09. bis 01.10.2020 im Verwaltungsgebäude des ZWAR in 18528 Bergen auf Rügen, Putbuser Chaussee 1, Zimmer 305, zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 22.09.2020.